

B – Was Gerechtigkeit schützt

49. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Karlsruhe, 23. - 26. November 2023

Antragsteller*in: BAG Arbeit, Soziales, Gesundheit
Beschlussdatum: 01.10.2023

Änderungsantrag zu EP-G-01

Von Zeile 414 bis 418 löschen:

Zeit ist für viele Menschen auch eine seelische Belastung. Gerade auch bei vielen jungen Menschen haben sich psychische Probleme verschärft. ~~Im Gegensatz zur körperlichen wird der seelischen Gesundheit im öffentlichen Gesundheitswesen aber oft nicht die nötige Aufmerksamkeit zuteil.~~ Das wollen wir auch mit der Unterstützung aus Europa ändern. Wir setzen uns sowohl für eine verbesserte europaweite Prävention ein als auch dafür, die

Begründung

Die Bedeutung von „öffentlichem Gesundheitswesen“ bleibt in diesem Kontext unklar. Durch das „öffentlich“ liegt eine Assoziation zum öffentlichen Gesundheitsdienst nahe, dieser ist aber in vielen Bereichen in Deutschland unzureichend und gehört verbessert.

Ein ganzheitlicher „Health in all Policies“ Ansatz, d.h. die Berücksichtigung von Gesundheit in allen Politikfeldern, ist ebenfalls weder bei seelischer noch bei körperlicher Gesundheit zu erkennen. Wir sollten daher nicht den Fehler begehen, die einzelnen Teilbereiche von Gesundheit wie z.B. somatische und psychische Gesundheit gegeneinander auszuspielen.

Wenn damit aber der Begriff im eigentlichen Sinne gemeint ist („Das Öffentliche Gesundheitswesen umfasst alle Bereiche, Einrichtungen sowie das planmäßige Handeln der Akteure des Gesundheitswesens, bzw. -systems, die der öffentlichen Hand zuzurechnen sind und der Gesundheit dienen“... siehe zB. <https://akademie-oeffentliches-gesundheitswesen.github.io/Beta-Buch/docs/readydocument-2.html.html>) ist die Aussage nicht richtig, da in diesen Bereichen viele Akteure sich auch bereits jetzt intensiv mit seelischer Gesundheit beschäftigen.

In dieser Pauschalität halten wir die Aussage daher für falsch bzw. irreführend. Letztendlich bringt dieser Satz in dieser Form keinen Mehrwert und sorgt nur für Unklarheit.